



Klosterforsten

Hinweise zu Jagderlaubnisscheinen (JES) im Klosterkammerforstbetrieb (KFB) (Stand 01.04.2021)

Die Jagderlaubnisscheine im Klosterkammerforstbetrieb werden für **jeweils ein Jagdjahr (1.4.-30.3. d. Folgejahres) und etwa 100 ha Fläche** vergeben. Sie verlängert sich automatisch um ein weiteres Jagdjahr, wenn keine der Vertragsparteien kündigt. Durch die z. g. Größe soll eine Ruhe im JES-Bezirk erzeugt werden, damit die Jagderlaubnisscheininhaber eine auch von Nachbarn möglichst ungestörte Jagd genießen können. Die gemeinsame Nutzung mit Ehepartner, Kind oder Jagdfreund ist bei vergrößerter Fläche grundsätzlich möglich, aber von der Verfügbarkeit größerer Bezirke abhängig.

Im Entgelt der Jagderlaubnis ist die **Aneignung des freigegebenen Wildbrets** durch die JES-Inhaber inbegriffen.

Das Vorkommen der **Wildarten** ist je nach Liegenschaft unterschiedlich. In der Regel kommt Rehwild vor, hier sind dann mindestens 1-2 mehrjährige Böcke frei. Bei Vorkommen von Rot- oder Damwild wird i. d. R. ein Hirsch der Kl. 3 als Gruppenhirsch einem Kreis von JES-Inhabern freigegeben. Beim Schwarzwild ist i. d. R. ein reifer Keiler jagdbetriebskostenfrei. Wild der Jugendklasse und weibliches Wild sowie Schwarzwild wird bei Erreichen der ursprünglichen Freigabe meist auch in höherer Zahl freigegeben. Dessen Wildbret wird dann ebenfalls Eigentum des Erlegers. Darin kommt auch das Bestreben der Klosterforsten zum Ausdruck, diesen Abschuss möglichst früh und ohne erhöhten Jagddruck zu erlegen. Weitere Trophäenträger können gegebenenfalls auf Antrag freigegeben werden.

Besonders wichtig ist allen Mitarbeitern, dass die Jagdausübung im **Einverständnis mit unseren Grundsätzen im Klosterkammerforstbetrieb** zur tierschutzgerechten und auf die forstliche Bewirtschaftung gerichteten Bejagung erfolgt.

Die in diesem Sinne erfolgreiche Ausübung der Jagd führt je erlegtem Stück wiederkäuendem Schalenwild zu einer **Rückvergütung** in Höhe von 50 Euro zzgl. MwSt. Die dabei aufsummierten Beträge eines Jagdjahres werden im Folgejahr anlässlich der Rechnungslegung vom Jahresentgelt in Abzug gebracht. Ein Sockelbetrag für den JES in Höhe von 500 Euro zzgl. MwSt. kann jedoch nicht unterschritten werden. Die Rückvergütung kann auch aus Gründen des Artenschutzes z. B. im Rahmen eines Prädatorenmanagements im Birkwildgebiet gewährt werden.

Die **Fallenjagd** ist nicht gestattet.

In Revieren mit den Hauptwildarten Rot-, Dam- oder Muffelwild als Standwild gilt ein generelles **Nachtjagd- und Kirrverbot**.

Die Benutzung der betrieblichen **Wildkühlzelle** der Klosterrevierförsterei ist – gegen Übernahme der Verpflichtung zur Reinigung bei Gebrauch – selbstverständlich und wie die Nutzung aller zugewiesenen **Jagdeinrichtungen** kostenlos. Ein Grundbestand an Ansitzeinrichtungen ist in jedem JES-Bezirk bereits vorhanden.

Anschrift

Klosterkammerforstbetrieb
Klosterforsten

Hindenburgstraße 34

31319 Sehnde

Tel. 05132 50415-0

Fax 05132 50415-29

www.klosterforsten.de

Bankverbindungen

Kreissparkasse Soltau

IBAN DE60 2585 1660

0000 9444 47

BIC NOLADE21SOL

Volksbank eG Lehrte

IBAN DE07 2519 3331

7304 8836 00

BIC GENODEF1PAT

Werte bewahren

Identität stiften



Im Fall des gewünschten Neubaus von Jagdeinrichtungen gibt es die Möglichkeit diese auf eigene Kosten aufzustellen. Solche Einrichtungen verbleiben dann nach Beendigung des JES im Eigentum des JES-Inhabers. Die Einrichtung verbleibt im Revier wenn die Klosterforsten das Material zur Verfügung stellen.

Auf **Spaziergänger** oder andere berechnigte Personen ist Rücksicht zu nehmen. Der Forstbetrieb als Hauptwirtschaftstätigkeit ist prioritär, nimmt aber Rücksicht auf jagdliche Belange, um so die erfolgreiche Jagd zu unterstützen.

Dem Inhaber der Jagderlaubnis entstehen keine Verpflichtungen zur Regulierung von **Wildschäden**.

Sollte im Bezirk des JES-Inhabers eine **Gesellschaftsjagd** stattfinden, so ist dieser hierzu herzlich eingeladen und erhält die Gelegenheit, einen Gast zu benennen. (Teilen sich zwei JESl einen Pirschbezirk, so darf ein Gast für diesen PB benannt werden.) Eine Ausnahme stellen dabei nur die Jagden des Präsidenten der Klosterkammer dar.

Das **Entgelt** wird unter Berücksichtigung der Lage und des Vorkommens etwaiger Hochwildarten folgendermaßen berechnet:

Preisgruppe 1: 23,50 Euro je ha zzgl. MwSt.

Rot- und/oder Dam- und/oder Muffelwild als Standwild; Großstadtnähe

Preisgruppe 2: 20,00 Euro je ha zzgl. MwSt.

Rot-/Schwarzwildbezirke mit mittlerer Erreichbarkeit

Preisgruppe 3: 16,50 Euro je ha zzgl. MwSt.

(Rot-/)Schwarz-/Rehwildbezirke mit eingeschränkter Erreichbarkeit

Jungjäger sollen nach Möglichkeit bei der Vergabe von Bezirken ebenfalls berücksichtigt werden und erhalten bis zum 3. Jahresjagdschein einen Nachlass in Höhe von 50%.

Nach Besichtigung eines Bezirkes und Einigung über die Fläche wird ein entsprechender schriftlicher **Vertrag** abgeschlossen.

Interessenten bewerben sich über den Bewerbungsbereich in unser Klosterforsten Jagdportal, welches Sie über den nachfolgenden Link erreichen: <https://klosterforsten.jagdportal-online.de/login.php>.

Das Portal ist jährlich vom 01.12. bis 01.02. zur Bewerbung geöffnet.

Constantin v. Waldthausen
Betriebsleiter

Anna-Katharina Straten
Forstdezernentin